

BEITRAGSORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER BERLIN
vom 11.09.2002 zuletzt geändert durch 9. Nachtrag vom 17.11.2010

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Ärztekammer Berlin von den Kammerangehörigen Jahresbeiträge.
- (2) Alle Kammerangehörigen, die am 1. Februar des Jahres, für das der Beitrag zu entrichten ist (Beitragsjahr), Mitglied der Ärztekammer Berlin sind, gehören den Beitragsgruppen A oder B an.
- (3) Die Zugehörigkeit zu den Beitragsgruppen richtet sich nach den Verhältnissen am 1. Februar des Beitragsjahres. Die Zugehörigkeit zu den Beitragsstufen innerhalb der Beitragsgruppe B richtet sich nach § 3 Abs. 1.

§ 2 Beitragsgruppe A

- (1) Kammerangehörige, die nach Abs. 2 von der Beitragszahlung befreit sind oder nach Abs. 3, 4 und 5 von der Beitragszahlung befreit werden, gehören der Beitragsgruppe A an.
- (2) Von der Beitragszahlung sind ohne Abgabe einer Veranlagungserklärung befreit
 - Kammerangehörige, die am 1. Februar des Beitragsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben,
 - Kammerangehörige, die regelmäßig von der Ärztekammer Berlin Unterstützung empfangen,
 - Kammerangehörige, die von der Berliner Ärzteversorgung eine Berufsunfähigkeitsrente beziehen,
 - Ausländische Ärzte aus Entwicklungsländern, die im Fortbildungsprogramm des Landes Berlin tätig sind und der Ärztekammer Berlin von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Senator benannt werden,
 - Kammerangehörige, deren Approbation ruht.
- (3) Von der Beitragszahlung werden nach ordnungsgemäßer Abgabe einer Veranlagungserklärung Kammerangehörige befreit, die am 1. Februar des Beitragsjahres
 - keine ärztliche Tätigkeit ausüben oder
 - aufgrund einer überwiegenden Tätigkeit als Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder als psychologischer Psychotherapeut einer anderen Kammer angehören und dort einen vollen Beitrag zahlen oder
 - aus ärztlicher Tätigkeit keine Einkünfte erzielen oder
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II beziehen.
- (4) Kammerangehörige, die am 1. Februar des Beitragsjahres eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen und keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielen, werden nach ordnungsgemäßer Abgabe der Veranlagungserklärung für das Beitragsjahr und für die auf das Beitragsjahr folgenden zwei Jahre von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Kammerangehörige, die am 01. Februar des Beitragsjahres ein Altersruhegeld, eine Leistung aufgrund vorzeitigen Ruhestandes oder eine vergleichbare Leistung beziehen und keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielen, werden nach ordnungsgemäßer Abgabe der Veranlagungserklärung von der Beitragszahlung auf Dauer befreit, wenn sie erklären, dass sie nicht beabsichtigen, künftig eine ärztliche Tätigkeit wieder aufzunehmen.

Der Befreiungsbescheid ist mit dem Vorbehalt zu versehen, dass er, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung ab einem Außerkrafttreten der Regelung des Satzes 1 widerrufen wird.

- (6) Der Wegfall der Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung nach Abs. 4 und 5 ist schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Beitragsgruppe B - Bemessung der Beiträge

- (1) Für Kammerangehörige, die am 1. Februar des Beitragsjahres ihre Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit aus selbständiger Arbeit oder aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, bemisst sich die Höhe des Beitrages in der Beitragsgruppe B nach den Einkünften im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr. Die Beitragsstufe und Beitragshöhe ergibt sich aus einer Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist. Die Beitragstabelle wird für jedes Beitragsjahr neu gefasst und veröffentlicht.

Ärzte, die im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielten, zahlen den niedrigsten Beitrag ihrer Beitragsgruppe.

Für Kammerangehörige, die im Beitragsjahr sowohl der Ärztekammer Berlin als auch einer anderen Landesärztekammer angehören, bemisst sich die Höhe des Beitrages in der Gruppe B nach den im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Berlin im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielten Einkünften.

Für Kammerangehörige, die im Beitragsjahr sowohl als Arzt als auch als Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder als psychologischer Psychotherapeut tätig sind und nicht den vollen Beitrag an eine andere Kammer zahlen, bemisst sich die Höhe des Beitrages nach den aus ärztlicher Tätigkeit erzielten Einkünften im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr.

- (2) Ärztliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 umfasst jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patienten, sondern z.B. auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung, als Fachjournalist sowie gelegentliche Tätigkeit als ärztlicher Gutachter, als Praxisvertreter oder im ärztlichen Notfalldienst.
- (3) Die Einkünfte im Sinne des Abs. 1 sind nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Als Einkünfte aus selbständiger

Arbeit ist insbesondere bei niedergelassenen Ärzten der Gewinn aus selbständiger Tätigkeit, bzw. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z.B. aus Gutachten, Kontaktlinsenanpassungen, Laboruntersuchungen) also die Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben zu verstehen. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist bei beamteten und angestellten Ärzten deren Bruttoarbeitslohn laut Lohnsteuerkarte(n) abzüglich Werbungskosten zu verstehen.

- (4) Die Einnahmen dürfen nicht um Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (§§ 10, 33, 33 a EStG) vermindert werden.
- (5) Erzielt ein Kammerangehöriger Einkünfte sowohl aus selbständiger als auch aus nichtselbständiger Arbeit, so sind diese Einkünfte zu addieren.
- (6) Die sich aus den Abs. 3 – 5 ergebende Summe der Einkünfte wird um gemäß § 33b Einkommensteuergesetz gewährte Behinderten- und Pflegepauschbeträge gemindert.
- (7) Für gem. § 31 Einkommensteuergesetz im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr zu berücksichtigende Kinder wird der Beitrag pro Kind um eine Beitragsstufe gegenüber der Stufe, die sich nach Bemessung der Einkünfte ergibt, jedoch nur bis zur Stufe 3, gemindert.
- (8) Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, Renten aus der Sozialversicherung und vergleichbare Leistungen, z.B. aus der Ärzteversorgung, bleiben außer Ansatz.
- (9) Werden sich die in Abs. 1 genannten Einkünfte im Beitragsjahr voraussichtlich um mindestens 40 % gegenüber denen im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr verringern, so kann der Beitrag auf Antrag teilweise erlassen werden.

§ 4 Beitragsverfahren, Fristen und Fälligkeit

- (1) Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, einen ihnen von der Ärztekammer Berlin zugehenden Vordruck einer Veranlagungserklärung vollständig auszufüllen und innerhalb eines Monats nach Empfang in der Ärztekammer einzureichen.
- (2) Der Veranlagungserklärung ist eine Kopie des entsprechenden Auszuges aus dem Einkommensteuerbescheid für das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters über die Richtigkeit der Selbstveranlagung beizufügen. Für eine Veranlagung nach § 2 Abs. 3 und 4 und § 3 Abs. 9 sind die auf dem Vordruck der Veranlagungserklärung geforderten Nachweise beizubringen. Die Ärztekammer Berlin kann Nachweise auch zur Überprüfung einer Veranlagungserklärung fordern.
- (3) Wird die Veranlagungserklärung nicht ordnungsgemäß abgegeben oder werden geforderte Nachweise nicht erbracht, kann die Ärztekammer Berlin die Grundlagen der Beitragserhebung schätzen. Liegen keine Anhaltspunkte für die Schätzung vor, kann die Ärztekammer Berlin den höchsten Beitrag der Beitragstabelle erheben.
- (4) Die zur Begründung einer Beitragsbefreiung nach § 2 Abs. 3, 4 und 5 oder eines teilweisen Beitragserlasses nach § 3 Abs. 9 dienenden Tatsachen sollen bis zum 30.04. und können nur bis zum 30.09. des Beitragsjahres geltend gemacht werden.
- (5) Ist ein Kammerangehöriger nach § 2 Abs. 4 für die auf das Beitragsjahr folgenden zwei Jahre von der Beitragszahlung befreit, und fallen die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung weg, so ist die Beitragsbefreiung zu widerrufen.
- (6) Der Beitrag ist mit der Abgabe der Veranlagungserklärung, spätestens mit Ablauf der Abgabefrist fällig.

§ 5 Verjährung und Erstattung

- (1) Die Beiträge verjähren in 5 Jahren, bei Hinterziehung in 10 Jahren.
- (2) Ein Anspruch auf Erstattung von überzahlten oder zu Unrecht erhobenen Beiträgen erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht wird. Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Anforderungen sind nicht zu erstatten.

§ 6 Stundung und Erlass

- (1) Auf Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung erheblicher Härten ganz oder teilweise gestundet, zur Vermeidung besonderer Härten ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag soll bis zum 30. April und kann bis zum Ende des Beitragsjahres gestellt werden. Er ist zu begründen. Die zur Begründung angeführten Tatsachen sind auf Anforderung nachzuweisen. Wird die genannte Frist versäumt, besteht Beitragspflicht nach den allgemeinen Bestimmungen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Ausschuss.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft und gilt erstmals für das Beitragsjahr 2003. Die Beitragstabelle nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält für das Beitragsjahr 2011 die sich aus der Anlage ergebende Fassung. Die Beitragstabellen für die bisherigen Jahre bleiben unberührt.

BEITRAGSTABELLE 2011

Beitragsstufe	Einkünfte von €	bis €	Beitrag in €
3	unter	20.000,--	0
4	20.000,--	24.999,--	40
5	25.000,--	29.999,--	50
6	30.000,--	34.999,--	90
7	35.000,--	39.999,--	140
8	40.000,--	44.999,--	200
9	45.000,--	49.999,--	270
10	50.000,--	54.999,--	300
11	55.000,--	59.999,--	330
12	60.000,--	64.999,--	390
13	65.000,--	69.999,--	423
14	70.000,--	74.999,--	455
15	75.000,--	79.999,--	488
16	80.000,--	84.999,--	520
17	85.000,--	89.999,--	553
18	90.000,--	94.999,--	585
19	95.000,--	99.999,--	618
20	100.000,--	104.999,--	650
21	105.000,--	109.999,--	683
22	110.000,--	114.999,--	715
23	115.000,--	119.999,--	748
24	120.000,--	124.999,--	780
25	125.000,--	129.999,--	813
26	130.000,--	134.999,--	845
27	135.000,--	139.999,--	878
28	140.000,--	144.999,--	910
29	145.000,--	149.999,--	943
30	150.000,--	154.999,--	975
31	155.000,--	159.999,--	1008
32	160.000,--	164.999,--	1040
33	165.000,--	169.999,--	1073
34	170.000,--	174.999,--	1105
35	175.000,--	179.999,--	1138
36	180.000,--	184.999,--	1170
37	185.000,--	189.999,--	1203
38	190.000,--	194.999,--	1235
39	195.000,--	199.999,--	1268
40	200.000,--	204.999,--	1300
41	205.000,--	209.999,--	1333
42	210.000,--	214.999,--	1365
43	215.000,--	219.999,--	1398
44	220.000,--	224.999,--	1430
45	225.000,--	229.999,--	1463
46	230.000,--	234.999,--	1495
47	235.000,--	239.999,--	1528
48	240.000,--	244.999,--	1560
49	245.000,--	249.999,--	1593
50	250.000,--	274.999,--	1625
55	275.000,--	299.999,--	1788
60	300.000,--	324.999,--	1950
65	325.000,--	349.999,--	2113
70	350.000,--	374.999,--	2275
75	375.000,--	399.999,--	2438
80	400.000,--	424.999,--	2600
85	425.000,--	449.999,--	2763
90	450.000,--	474.999,--	2925
95	475.000,--	499.999,--	3088
100	500.000,--	549.999,--	3250
110	550.000,--	599.999,--	3575
120	600.000,--	649.999,--	3900
130	650.000,--	699.999,--	4225
140	700.000,--	749.999,--	4550
150	750.000,--	799.999,--	4875
160	800.000,--	849.999,--	5200
170	850.000,--	899.999,--	5525
180	900.000,--	949.999,--	5850
190	950.000,--	999.999,--	6175
200	1.000.000,--	offen	6500